

E-FINMA-RS 16/xx	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
I. Gegenstand		
Rz 12		
Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden.	Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden <u>(z.B. nach EU-Recht)</u> .	Beispielhafte Erwähnung, was unter „vergleichbar“ zu verstehen ist.
V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung		
Rz 19		
Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt den Rahmen der Offenlegung, auf dessen Basis die Bank die Vorgaben dieses Rundschreibens erfüllt. Die Offenlegung ist einer internen Kontrolle zu unterziehen, die jener für die Publikation der Jahres- bzw. Konzernrechnung vergleichbar ist.	Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Grundsätze zur Offenlegung, auf deren Basis die Bank die Vorgaben dieses Rundschreibens erfüllt. Die Offenlegung ist einer internen Kontrolle zu unterziehen, die <u>mit</u> jener für die Publikation der Jahres- bzw. Konzernrechnung vergleichbar ist.	Verständlichkeit.
Rz 23		
Zweckmässigkeit: jede Information muss es Dritten gestatten, die vorhandenen und allfälligen Risiken der Bank/Finanzgruppe sowie die Bewirtschaftung dieser Risiken zu verstehen.	Zweckmässigkeit: jede Information muss es Dritten gestatten, die vorhandenen und allfälligen Risiken der Bank/Finanzgruppe sowie die Bewirtschaftung dieser Risiken zu verstehen <u>und nachzuvollziehen</u> .	Ergänzung um das Kriterium der Nachvollziehbarkeit.
Rz 24		
Kohärenz und Stetigkeit: jede neue Information muss, wenn immer möglich, mit früheren Informationen verglichen werden können. Allfällige Änderungen müssen begründet und angemessen kommentiert werden.	Kohärenz und Stetigkeit: jede neue Information muss, wenn immer möglich, mit früheren <u>und anderweitig zur Verfügung gestellten Informationen (z.B. Finanzbericht, Lagebericht etc.)</u> verglichen <u>und nachvollzogen werden können</u> . Allfällige Änderungen müssen begründet und angemessen kommentiert werden	Die Konsistenz mit anderweitig gemachten Aussagen und Informationen (z.B. Finanzbericht, Lagebericht) ist sicherzustellen und bei Abweichungen zu erläutern.
VI. Art der Offenlegung		
Rz 25		
Qualitative und quantitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und deren Wesentlichkeit offengelegt werden. Erfolgt aufgrund von fehlender Wesentlichkeit keine Offenlegung, ist dies unter Angabe einer angemessenen Begründung (inkl. quantitativen absoluten und relativen Angaben zur Unwesentlichkeit) zu erwähnen.		Im FINMA-RS 2015/1 ist unter Rz 440 betreffend Offenlegung folgendes ausgeführt: „Banken oder Finanzgruppen, welche Hedge Accounting anwenden, haben mindestens die im Anhang 5 (Rz A5-2 ff.) des Rundschreibens aufgeführten Informationen offen zu legen. Wir empfehlen im FINMA-RS 2016/xx einen entsprechenden Verweis auf das FINMA-RS 2015/1 vorzusehen oder alternativ die

E-FINMA-RS 16/xx	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
		Offenlegungsanforderungen im Bereich Hedge Accounting auch im FINMA-RS 2016/xx zu übernehmen.
Neu Rz (nach Rz 25)		
	Als unwesentlich und nicht publikationspflichtig gelten Informationen in der Regel, wenn ein Institut <ul style="list-style-type: none"> • bestimmte Geschäftsaktivitäten nicht betreibt, • bestimmte aufsichtsrechtliche Ansätze nicht anwendet oder • keine oder relativ wie absolut nur sehr geringe Mindesteigenmittel für die fraglichen Positionen berechnet. 	Das Verständnis zur Wesentlichkeit sollte nicht nur im Erläuterungsbericht, sondern mindestens in zusammengefasster Form auch im Rundschreiben selber enthalten sein. Eine allgemeine Formulierung zum Verständnis der Wesentlichkeit sollte deshalb nach Rz 25 eingefügt werden.
XII. Übergangsbestimmungen		
Rz 49		
Die ersten jährlichen Offenlegungen müssen bis Ende April 2017 erfolgen, wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 2016 endet. Andernfalls ist die Offenlegung gemäss Rz 34 für die Zwischenabschlüsse durchzuführen.	Die ersten jährlichen Offenlegungen müssen bis Ende April 2017 erfolgen, wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 2016 endet. Andernfalls ist die <u>erste</u> Offenlegung gemäss Rz 34 für die Zwischenabschlüsse <u>nach dem 31. Dezember 2016</u> durchzuführen.	Präzisierung
Rz 51		
Die Banken müssen keine Informationen für Stichtage, die vor dem 31. Dezember 2016 liegen, aufbereiten, um sie in der nach diesem Rundschreiben vorgesehenen Form zu publizieren. Die Anforderung nach Rz 28 in Bezug auf das Zurverfügungstellen der Daten der vier vorgangegangenen Jahre versteht sich prospektiv. Die Anforderung nach Rz 28 in Bezug auf das Zurverfügungstellen der Daten der vier <u>vorangegangenen</u> Jahre versteht sich prospektiv.	Tippfehler (vorgangegangenen)

Bemerkungen zu den Tabellen:

Tabelle Nr.	Anpassungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
Anhang 1 und alle Tabellen	Kopfzeile der Tabelle auf jeder Seite anzeigen	Es würde die Leserlichkeit der umfangreichen Tabellen erleichtern, wenn die Kopfzeilen in allen Tabellen auch auf Folgeseiten angezeigt würden.
4 (OV1) Überblick der nach Risiko gewichteten Positionen; a&b		Es ist zu überlegen, ob nicht zusätzlich noch die FINMA Kategorisierung der Bank sowie die daraus resultierenden Mindesteigenmittel gemäss den FINMA Erfordernissen angegeben werden sollten.
4 (OV1) Überblick der nach Risiko gewichteten Positionen		Der Begriff Abwicklungsrisiko müsste unseres Erachtens definiert werden und allenfalls in die ERV aufgenommen werden.
4 (OV1) Überblick der nach Risiko gewichteten Positionen b) Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung	Einschub folgender Zeilen: - Beteiligungstitel im Bankenbuch und Investments in kollektiv verwalteten Vermögen - Abwicklungsrisiko	Auf Grund der unterschiedlichen Risikocharaktere sollten unseres Erachtens die Beteiligungstitel im Bankenbuch und die Investments in kollektiv verwalteten Vermögen sowie das Abwicklungsrisiko separat ausgewiesen werden
Tabelle 15: Kreditrisiko: Risikoexposition und Auswirkungen der Kreditrisikominderung	Einschub einer Zeile: - durch Wertschriften besicherte Forderungen	Es wäre zu überlegen, ob ein separater Ausweis von Lombardkrediten zweckmässig wäre.